

Bayerisches Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration



Bayerisches Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration
80524 München

Per E-Mail
An die Regierungen

nachrichtlich:
Staatliche Feuerwehrschoolen
Landesfeuerwehrverband Bayern e.V.
Hilfsorganisationen
THW Landesverband Bayern

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom	Unser Zeichen D1-2227-6-4	Bearbeiterin Frau Fuchs	München 03.12.2020
	Telefon / - Fax 089 2192-2566 / -12566	Zimmer 366	E-Mail Sachgebiet-D1@stmi.bayern.de

Corona-Pandemie; hier: Ausbildungs- und Übungsbetrieb der Feuerwehren

Sehr geehrte Damen und Herren,

am 01.12.2020 ist die Neunte Bayerische Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (9. BayIfSMV) in Kraft getreten. Zur Auslegung der darin enthaltenen neuen Regelung in § 20 Abs. 2 sind von verschiedenen Seiten Fragen an uns herangetragen worden. Wir nehmen dies zum Anlass, unsere Hinweise aus den IMS vom 04.09.2020, Az.: D2-2227-6-1-279, und 06.07.2020, Az.: D2-2227-6-1-278 zum Ausbildungs- und Übungsbetrieb in den Feuerwehren während der Corona-Pandemie zu aktualisieren.

1. Rechtslage

a) Infektionsschutzmaßnahmenverordnung

Bislang waren „außerschulische Bildungsangebote“ nach § 20 der letzten Infektionsschutzmaßnahmenverordnungen unter bestimmten Voraussetzungen generell zulässig.

Die neue 9. BayIfSMV hat im Bereich der außerschulischen Bildung eine deutliche Verschärfung vorgenommen: Ab dem 01.12.2020 sind nach § 20 Abs. 1 der 9. BayIfSMV Angebote der Erwachsenenbildung nach dem Bayerischen Erwachsenenbildungsförderungsgesetz und vergleichbare Angebote anderer Träger sowie sonstige außerschulische Bildungsangebote in Präsenzform nun generell untersagt, sofern nicht eine Ausnahmeregelung besteht. Eine solche Ausnahmeregelung wurde mit dem neuen § 20 Abs. 2 der 9. BayIfSMV u.a. für den Bereich der Feuerwehren getroffen: Danach ist die berufliche Aus-, Fort- und Weiterbildung sowie Erste-Hilfe-Kurse und die Ausbildung von ehrenamtlichen Angehörigen der Feuerwehr, des Rettungsdienstes und des Technischen Hilfswerks unter bestimmten Voraussetzungen zulässig. Diese Regelung stellt also sicher, dass die Ausbildung der Feuerwehren von dem verschärften „Lockdown“ im Bereich außerschulische Ausbildungen ausgenommen bleiben.

Voraussetzung für die Ausbildung von ehrenamtlichen Angehörigen der Feuerwehr, des Rettungsdienstes und des Technischen Hilfswerks nach § 20 Abs. 2 der 9. BayIfSMV ist, dass zwischen allen Beteiligten ein Mindestabstand von 1,5 m gewahrt ist. Es besteht zudem Maskenpflicht, soweit der Mindestabstand nicht zuverlässig eingehalten werden kann, insbesondere in Verkehrs- und Begegnungsbereichen, sowie bei Präsenzveranstaltungen am Platz. Der Betreiber hat nach § 20 Abs. 2 Satz 4 der 9. BayIfSMV zudem ein Schutz- und Hygienekonzept auszuarbeiten und auf Verlangen der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde vorzulegen.

Gerade diese Regelung zeigt, dass § 20 der 9. BayIfSMV die „institutionalisierte“ Ausbildung, wie z.B. in den Feuerweherschulen oder auch in den Kreisausbildungsstätten umfasst.

Für den nicht institutionalisierten Übungs- und Ausbildungsbetrieb am Standort ist weiterhin § 3 Abs. 3 der 9. BayIfSMV einschlägig. Dort ist für „ehrenamtliche Tätigkeiten in Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts, bei denen ein Zusammenwirken mehrerer Personen zwingend erforderlich ist“ eine Ausnahme von den allgemeinen Kontaktbeschränkungen gemäß § 3 Abs. 1 der 9. BayIfSMV geregelt. Diese Regelung ist unverändert geblieben.

Ebenso unverändert geblieben ist das allgemeine Abstandsgebot nach § 1 der 9. BayIfSMV. Jeder wird danach angehalten, die physischen Kontakte zu anderen Menschen auf ein absolut nötiges Minimum zu reduzieren und den Personenkreis möglichst konstant zu halten.

b) Arbeitsschutz

Sowohl im staatlichen und kommunalen Bereich als auch in der Privatwirtschaft gibt es bindende Vorgaben zu dienst- und arbeitsrechtlichen Maßnahmen im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie, die neben den Infektionsschutzregelungen gelten und aufgrund derer Dienstherren und Arbeitgeber Arbeitsschutzkonzepte erlassen haben. Je nach Arbeitsplatzsituation wurden etwa Besucherregelungen, Maskenpflichten, Home-Office-Regelungen, Lüftungs- und Besprechungskonzepte und Regelungen zum Arbeiten in Mehrpersonenbüros erlassen.

Auch die Feuerwehren sind hinsichtlich des Arbeitsschutzes kein rechtsfreier Raum:

Wie zuletzt in Nr. 1.5 der Bekanntmachung über den Vollzug des Bayerischen Feuerwehrgesetzes (VollzBekBayFwG) ausdrücklich klargestellt, gehört es zu den Pflichtaufgaben der Gemeinden, für die Sicherheit und den Gesundheitsschutz ihrer Feuerwehrdienstleistenden ausreichend Sorge zu tragen. Insbesondere haben die Gemeinden sicherzustellen, dass die einschlägigen Bestimmungen des Arbeitsschutzes, die Feuerwehrdienstvorschriften sowie die Unfallverhütungsvorschriften eingehalten werden. Die DGUV Vorschrift 49 „Feuerwehren“ verpflichtet die Gemeinden im Corona-Kontext unter anderem dazu, vorhandene Gefährdungsbeurteilungen zu ergänzen, sich ggf. medizinisch beraten zu lassen sowie den Feuerwehrdienstleistenden geeignete persönliche Schutzausrüstung und Desinfektionsmittel bereitzustellen. Weiterführende Hinweise und Empfehlungen gibt etwa die DGUV in ihren „Hinweisen für Einsatzkräfte zum Umgang mit bzw.

zum Schutz vor dem Coronavirus SARS-CoV-2 sowie pandemiebedingten Einschränkungen“ (abrufbar unter: https://kuvb.de/fileadmin/daten/dokumente/GBI/Feuerwehr/CORONA/FBFHB-016_Hinweise_Corona_16-11-2020_.pdf). Unter anderem empfiehlt sie darin, Ausbildungs- und Übungsdienst sowie regelmäßig durchzuführende Unterweisungen bis auf Weiteres aussetzen, wenn dadurch das Übertragungsrisiko des Corona-Virus erhöht würde.

2. Ausbildungs- und Übungsbetrieb bei den Feuerwehren

Das Bayerische Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration hat zuletzt mit IMS vom 04.09.2020 (Az.: D2-2227-6-1-279) Hinweise zum Ausbildungs- und Übungsbetrieb in den Feuerwehren während der Corona-Pandemie gegeben und dabei die Fortgeltung des IMS vom 06.07.2020 (Az.: D2-2227-6-1-278) mitgeteilt.

Am 16.10.2020 hat der Landesfeuerwehrverband Bayern e.V. (LFV) - ergänzend zu den genannten IMS - nach Abstimmung mit der KUVB und dem Innenministerium als Empfehlung zum Ausbildungs- und Übungsbetrieb in den Feuerwehren ein Ampelmodell herausgegeben. Diese Empfehlung ist für die Verantwortlichen vor Ort eine wichtige Entscheidungshilfe. Denn es gilt unbedingt, die Einsatzbereitschaft der Feuerwehren im Interesse der Sicherheit aller Bürgerinnen und Bürger Bayerns aufrechtzuerhalten und deshalb ein Einschleppen des Virus in die Feuerwehren zu vermeiden.

Je länger die Pandemie andauert, umso wichtiger ist es aber auch, dass die Einsatzbereitschaft der Feuerwehren nicht durch den Ausfall der erforderlichen Ausbildung und Übung leidet. Vor Ort muss ein verantwortlicher Ausgleich zwischen der Gesunderhaltung der Einsatzkräfte und der Sicherung des erforderlichen Leistungs- und Kenntnisstandards gefunden werden. Bei der Abwägung und Entscheidung, ob eine Ausbildung/Übung dringend erforderlich ist und durchgeführt wird, ist die örtliche Infektionslage (Infektionszahlen, Art des Infektionsgeschehens – diffus oder begrenzbares Ausbruchsgeschehen in Einrichtungen –, Erkrankungen innerhalb der Feuerwehr etc.) ebenso miteinzubeziehen wie der örtliche Ausbildungsstand und -bedarf.

Privilegiert durch die 9. BayIfSMV sind zudem nur Feuerwehrdienst-bezogene Tätigkeiten (insbesondere Einsatzdienst, Wahlversammlungen, Aus- und Fortbildungen). Präsenz-Veranstaltungen /Treffen der Feuerwehr im Bereich der Kameradschaftspflege sind weiterhin nicht möglich.

Die Hinweise zur Durchführung des Ausbildungs- und Übungsdienstes aus dem IMS vom 06.07.2020 gelten in nachfolgender, geringfügig geänderter Fassung weiter:

- Am Ausbildungs- und Übungsdienst soll nur teilnehmen, wer gesund ist und keinerlei Erkältungssymptome o.ä. aufweist. Im Zweifel ist zum Schutze der anderen Beteiligten das Fernbleiben einer Teilnahme vorzuziehen.
- Die Durchführung von Ausbildungen und Übungen der aktiven Mannschaft und/oder Jugendfeuerwehr, auch mit einzelnen Mitgliedern aus mehreren Feuerwehren, sind grundsätzlich möglich (z. B.: MTA-Ausbildung, Atemschutzausbildung, Maschinistenausbildung, Fahrsicherheitstraining, Feuerwehrführerschein, Brandübungs-Container, Atemschutz-Belastungsübungen, Leistungsprüfungen). Beim Üben von benachbarten Feuerwehren ist sicherzustellen, dass bei einer Infektion nicht beide Feuerwehren komplett ausfallen, sondern dass die Einsatzbereitschaft ggf. über eine gegenseitige Vertretung gewährleistet wäre.
- Praktische Ausbildungen in Kleingruppen mit max. Gruppenstärke und in der Regel max. 2 – 3 Ausbilder/Schiedsrichter je Gruppe. Auch hierbei ist, sofern möglich, auf größtmögliche Sicherheitsabstände zu achten.
- Übungen sind weiterhin vornehmlich im Freien durchzuführen.
- Bei theoretischen Ausbildungen in geschlossenen Räumen ist je Teilnehmer ein Mindestabstand von 1,5 m vorzusehen. Es wird empfohlen, auch bei größeren Räumen eine Teilnehmerzahl von 10 nicht zu überschreiten, es sei denn die Inzidenzzahlen vor Ort erlauben eine Erleichterung. Auf Partner- oder Gruppenarbeit sollte verzichtet werden. Auf regelmäßige und ausreichende Lüftung ist zu achten.

- Umkleieräume und Sanitärbereiche (einschl. Duschen) sind unter Beachtung der Abstandsregelung (mind. 1,5 m Abstand) und zeitversetzt einzeln zu nutzen.
- Während der Ausbildung bzw. Übung – bei der theoretischen Ausbildung auch am Platz – ist eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen, insbesondere wenn der Mindestabstand nicht eingehalten werden kann.
- Erste-Hilfe-Ausbildungen, Reanimationstraining und First Responder-Übungen sollten nur in dem für die Aufrechterhaltung des Einsatzdienstes erforderlichen Umfang (z.B. jährliche Wiederholungsunterweisungen nach Medizinproduktegesetz oder Ablegen eines Erste-Hilfe-Kurses, wenn er für andere Ausbildungen vorgeschrieben ist) durchgeführt werden.
- Besondere Vorsicht erfordert auch weiterhin der Umgang mit benutzten Atemschutzmasken und Lungenautomaten bei Einsätzen und Übungen. Hier besteht eine hohe Infektionsgefahr durch die Kontamination mit möglicherweise virenbelastetem Speichel.
- Nachbesprechungen zu Übungen/Ausbildungen sind auf das unbedingt Notwendige zu beschränken. Auch hierbei ist das Abstands- und Maskengebot strikt einzuhalten.

Die Anwesenheit bei Übungen und Ausbildungen ist – ggf. übungsgruppen- bzw. fahrzeug- und funktionsbezogen – zum Zweck der Kontaktnachverfolgung für mindestens 14 Tage zu dokumentieren.

Die oben genannten Grundsätze gelten sinngemäß auch für Ausbildungen auf Kreisebene. Bei institutionalisierter Ausbildung in den Kreisausbildungsstätten ist gemäß § 20 Abs. 2 Satz 4 der 9. BayIfSMV ein Schutz- und Hygienekonzept zu erarbeiten.

Wir appellieren an die Verantwortung der Feuerwehrführungskräfte, aber auch aller Feuerwehrmänner und -frauen, im Interesse ihrer eigenen Gesundheit aber auch des Schutzes ihrer Mitbürgerinnen und Mitbürger, Zusammenkünfte im Bereich der Feuerwehren weiterhin auf das notwendige Maß zu beschränken und nur

unter strenger Einhaltung der Hygiene- und Abstandsregeln durch zu führen. Die Infektionszahlen sind immer noch sehr hoch, die Pandemielage ist nach wie vor ernst. Daher wurden zum 01.12.2020 die Maßnahmen zur Bekämpfung der Pandemie insgesamt weiter verschärft; auch im Bereich der Feuerwehren ist keine Lockerung veranlasst. Infektionen oder Quarantänemaßnahmen im Bereich der Feuerwehren gefährden die Einsatzbereitschaft und sind unbedingt zu vermeiden.

Die Regierungen werden gebeten, diese Information an die Kreisverwaltungsbehörden und Gemeinden weiter zu geben.

Mit freundlichen Grüßen

gez.
Wiegand
Ministerialdirigent